

Jsidor von Sevilla schreibt im 19. Capitel seines Werkes: de ecclesiasticis officiis: illud vero, quod annulus a sponso sponsae datur, sit vel propter fidei signum vel propter id magis, ut eodem pignore eorum corda jungantur; denselben Gedanken spricht auch das Weihe-Formular des Rituale Romanum aus: Benedic Domine annulum hunc . . . ut quae eum gestaverit, fidelitatem integram suo sponso tenens in pace et voluntate tua permaneat atque in mutua caritate semper vivat. Soll also der Trauring eine beständige Mahnung zur Liebe und Treue sein, und wird ihm zugleich bei der kirchlichen Benediction durch das heil. Kreuzzeichen und das Gebet des Priesters, wie durch das Besprengen mit Weihwasser die Kraft zu Theil, actuelle Gnade für die Bewahrung der ehelichen Tugenden zu vermitteln, so ergibt sich von selbst leicht der Schluß, daß, wenn der erste Ehering verloren gegangen ist, ein neuer getragen werden muß oder soll, und daß derselbe auch wieder der kirchlichen Weihe bedarf (ebenso daß die Benediction an demselben Ringe wiederholt werden muß, wenn dieser durch Größermachen seiner Weihe verlustig gegangen ist). Zur Weihe darf dasselbe Formular gebraucht werden, wie bei der Trauung selber, da dieses ja nichts enthält, was nicht auch nachher noch passend wäre. Mit diesem eben dargelegten Verfahren wird denn auch nicht gegen die kirchliche Vorschrift gefehlt: Ne nuptiae iterum benedicantur. Denn etwas anderes ist es, Eheleute, die eine zweite Ehe eingehen, noch einmal zu segnen (aus verschiedenen Gründen, welche die Kirchengeschichte und die Dogmatik eingehend erörtern, hat die kirchliche Tradition zu allen Zeiten der zweiten Ehe den Segen versagt), etwas anderes, einen zweiten Ehering für dieselben Eheleute zu segnen. Deshalb ist denn auch bei Abschluß einer zweiten Ehe, wo die benedictio nuptiarum (in der heil. Messe nach dem Pater noster und vor dem letzten Segen) unterbleiben muß, die Segnung des Ehe-ringes ausdrücklich vorgeschrieben, wie die Sacra Rituum Congregatio unter dem 27. August 1856 (Gardellini nr. 4780, ad 2.) entschieden hat.

Groß-Strehliß. Religions-Professor Rudolf Buchwald.

X. (Die Nothtaufe durch die Mutter des Kindes.)

Neulich wurde mir schüchtern die Frage vorgelegt, ob es jemals erlaubt sei, daß eine Mutter ihr eigenes Kind taufe. Diese Frage, die mich auf den ersten Augenblick überraschte, weil ich es bis dahin als ganz zweifellos erachtet hatte, daß dies in casu necessitatis nicht nur erlaubt, sondern geboten sei, wurde dadurch begründet, daß gewisse Beichtväter dieses als ausnahmslos verboten erklärt, weil dadurch das impedimentum petendi debitum herbeigeführt werde. Diese Ansicht, so hieß es weiter, sei in manchen Familien tradi-

tionell und habe noch neuerdings durch einen Beichtvater an einem berühmten Wallfahrtsorte ihre Bestätigung gefunden. Mein Staunen wurde größer und veranlaßte mich, trotzdem ich von der Falschheit dieser Ansicht überzeugt war und dieses auch ohne alles Zögern aussprach, der Sache näher auf den Grund zu gehen und den Ursprung dieser falschen und gefährlichen Lehre zu erforschen.

Es gilt als unumstößliche Regel, daß jeder vernünftige Mensch, wessen Glaubens, Standes oder Geschlechtes er auch sein mag, gültig die Taufe ertheilt; ferner daß jeder Mensch im Falle der äußersten Noth die Taufe ertheilen darf, daß er sogar dazu verpflichtet ist, um den Mitmenschen zu Hilfe zu kommen. St. Alphons. lib. VI. n. 113. Desgleichen unterliegt es keinem Zweifel, daß, wie bei der privaten Taufe die Pächten geistlich verwandt werden, diese geistliche Verwandtschaft zwischen dem Täufer und dem Täufling auch bei dieser Taufe entsteht. L. c. n. 149. Die Frage aber, ob die Eltern, welche ihre Kinder taufen, dadurch das Anrecht auf das *debitum conjugale* verlieren, löst sich in folgender Weise.

1°. Es ist unzweifelhaft, daß das *impedimentum petendi debitum* nicht eintritt, wenn die Eltern ihr Kind im Nothfalle taufen. So bemerkt der heil. Thomas betreffs der *cognatio spiritualis*: Si sequitur, scilicet *matrimonium*, tunc non dirimit *vinculum matrimonii*, sed quantum ad actum *matrimonii* est distinguendum, quia aut *spiritualis cognatio* inducitur causa necessitatis, sicut cum pater baptizat filium in articulo mortis, et tunc non impedit actum *matrimonii* ex neutra parte. Supplem. q. LVI. art. 1.

2°. Ebenso unzweifelhaft ist, daß die Eltern, welche ohne Noth ihre Kinder absichtlich taufen, schwer sündigen; sowie

3°. daß kein Hinderniß entsteht, wenn sie dieses aus Unwissenheit thun; denn c. Si vir 2. de cogn. spirit. heißt es: Si vir vel mulier scienter vel ignoranter filium suum de sacro fonte suscepit . . . quamvis generaliter sit institutum, ut debeant separari, quidam tamen humanius sentientes aliter statuerunt; ideoque nobis videtur, quod sive ex ignorantia sive ex malitia id fecerint, non sunt ab invicem separandi, nec alter alteri debitum debet subtrahere . . . quia si ex ignorantia id factum est, eos ignorantia excusare videtur; si ex malitia, eis sua fraus non debet patrocinari vel dolus. St. Alphons. l. c. n. 150.

So gewiß die bisherigen Entscheidungen sind, so fraglich ist die Entscheidung der Frage, ob die Eltern wenigstens dann, wenn sie ihr Kind außerhalb des Nothfalles absichtlich taufen, dem betreffenden Hindernisse verfallen. Es stehen sich da zwei Ansichten entgegen, welche durch namhafte Auctoritäten vertreten werden. Für das *impedimentum* treten ein der heil. Thomas (l. c.), der heil. Bonaventura, Paludanus, Sanchez, der eine lange Reihe von Theologen

und Rechtsgelehrten anführt und darauf gestützt sich für diese Ansicht entscheidet. Er schreibt: *Fateor in rigore hanc sententiam nullo textu probari. Quod me autem urget, ut hanc sententiam amplectar, est, fere universos D. D. jurisperitos deserta Glossa, cujus sententiam magnificare solent, atque universos fere Theologos, antiquos et neotericos, illam sequi atque ita intelligere textum illum c. Si vir, a qua tam frequenter admissa sententia non est facile recedendum, novam amplectendo. De matrim. lib. IX. disp. 24. n. 6.* Der heil. Alphons faßt die Begründung dieser Ansicht in den Worten zusammen: „Daselbe Gesetz, welches bestimmt, daß die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Täufer und den Eltern des Täuflings entsteht, führt auch das Hinderniß unter den ihr Kind taufenden Eltern ein. (l. c. n. 150.) Gegen das impedimentum sprechen sich aus Suarez, Pontius, Viva, Perez, Dicastillus, die Salmanticenser u. A. Dieselben sagen: Da es sich hier um eine Strafe handelt, wodurch der betreffende Theil seines Rechtes petendi debitum beraubt würde, so muß sich dieselbe ausdrücklich im Rechte vorfinden. Das ist aber, wie selbst Sanchez gesteht, nicht der Fall. Deshalb geben auch die Vertreter der ersten Ansicht, welche sie communior und probabilior nennen, zu, daß die letztere satis probabilis sei, ut qui illi adhaerere velit, norit se tutum esse. Sanchez l. c.

Aus dem Gesagten ergibt sich als rechtmäßige Folgerung, daß die Eingangs angeführte Ansicht jeder Begründung entbehrt und das, was die meisten Theologen für den Fall der Taufe ohne zwingende Nothwendigkeit lehren, auf den Nothfall überträgt. F. W.

XI. (Die Gnaden-Novene zu Ehren des hl. Franz Xaver.) Es ist dieß eine neuntägige Andacht zum hl. Franz X. vom 4. bis 12. März, dem Tage seiner Heiligsprechung oder an anderen neun Tagen des Jahres, die durch eine Erscheinung des Heiligen selbst anempfohlen worden sind. Durch tausende von Beispielen ist erwiesen, daß man alles, was man von dem Heiligen in dieser Andacht begehrt, erhält, wenn es der göttlichen Ehre und unserem Seelenheile nicht zuwider ist; daher der Name: die „gnadenreiche“ Novene.

Angefangen hat diese Andacht in Neapel im Jahre 1633. Dem Jesuitenpater Marcellus Mastrilli, gestorben als Martyrer für den hl. Glauben in Japan, fiel bei einem Kirchenbaue ein schwerer Hammer so unglücklich auf den Kopf, daß er blutüberströmt wie leblos weggetragen werden mußte und sich alsbald die Folgen einer heftigen Gehirnerschütterung einstellten. In dieser äußersten Gefahr machte P. Mastrilli mit Erlaubniß seiner Oberrn das Gelübde, im Falle seiner Genesung sich der indischen Mission zu widmen. Doch